

Anhang 1 Punkt 21

Förderungsfähige Elektro-Fahrzeuge (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) aller Fahrzeugkategorien

Förderungsfähige Elektro-Fahrräder, Fahrräder und Transportfahrräder

Förderungsfähige E-Ladeinfrastruktur

Mit 14% förderungsfähig ist

- a. die Anschaffung (und allfällige Umrüstung) von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) aller Fahrzeugkategorien (einspurige und mehrspurige Fahrzeuge) sowie E-Sonderfahrzeuge. Die Fahrzeuge der Klasse N1 mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht < 2 t sowie die Fahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen der für 7 + 1 Personen zugelassenen E-Busse dieser Klasse, sind nur dann förderungsfähig, wenn deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro nicht übersteigt.
- b. Die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Fahrrädern sowie Transportfahrrädern mit einem Ladegewicht > 80 kg mit und ohne Elektroantrieb.
- c. Gefördert wird die Errichtung von E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen **ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern** als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist sowie die Errichtung von Wasserstoff-Tankstellen, an denen ausschließlich grüner Wasserstoff erhältlich ist.

Weitere Voraussetzungen

Die Ladeinfrastrukturen müssen ausschließlich mit Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Bei öffentlich zugänglichen Ladestellen gemäß BGBl. I Nr. 38/2018 muss das Bezahlen für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010261

Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen?

Zulassungsbescheinigungen aller eingereichten Kraftfahrzeuge

Bestätigung über den Einsatz von Strom bzw. Wasserstoff aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern in betrieblichen Ladestationen bzw. Wasserstoff-Tankstellen (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)

„Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“

Für die Ladestelle ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

- i. Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- ii. Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens
- iii. Geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern

Der Lieferant von „grünem Wasserstoff“ hat zu bestätigen, dass er den Wasserstoff aus erneuerbarer Energie (Nennung des Stromprodukts) gewonnen hat.

Bescheide, wenn für den Bau und Betrieb der E-Ladestelle bzw. der Wasserstofftankstelle erforderlich.